

Geschäftszeichen Ref. 104/ Ei	Datum 14.10.2021	Vorlage-Nr. XIX-0007/2021
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

Betreff Wahl des XIX.-gewählten Kreistages am 12.09.2021; hier: Wahleinprüche von dem Kreiswahlleiter Heiko Beddig und von Herrn Ben Peters
--

Beschlussvorschlag:
<ol style="list-style-type: none"> Den Wahleinsprüchen des Kreiswahlleiters vom 27.09.2021 und von Herrn Ben Peters vom 27.09.2021 wird stattgegeben. Die Wahl zum XIX.-gewählten Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel wird teilweise für ungültig erklärt. Für die Wahl zum XIX.-gewählten Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel findet in dem Urnenwahlbezirk 013 Lindenhalle der Stadt Wolfenbüttel im Kreiswahlbereich I eine Wiederholungswahl statt.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2022
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereiti. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input checked="" type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Am 12. September 2021 fand u.a. die Wahl zum XIX.-gewählten Kreistag des Landkreises

5 Wolfenbüttel statt. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2021 das
endgültige Endergebnis festgestellt. Die Bekanntmachung dieser Ergebnisse erfolgte am 23.
September 2021 im Amtsblatt Nr. 46 des Landkreises Wolfenbüttel.

10 Mit dem in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Schreiben vom 27.09.2021, Eingang
am 27.09.2021, hat vom Amts wegen der Kreiswahlleiter, Heiko Beddig, selbst Wahleinspruch
gegen das Ergebnis der vorgenannten Wahl eingelegt. Auch Herr Ben Peter hat mit Schreiben
vom 27.09.2021, welches als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt ist, Eingang am
28.09.2021, gegen die Gültigkeit dieser Wahl im Wahlbezirk 013 Lindenhalle Wahleinspruch
eingelegt.

15 Gegen die Gültigkeit der Wahl des XIX.-gewählten Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel
kann gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben
werden (Wahleinspruch). Einspruchsberechtigt sind u.a. neben der für die Wahl zuständigen
Wahlleitungen, auch jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Der
20 Wahleinspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des
Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Form- und Fristenfordernisse beider Wahleinsprüche sind damit gegeben und die
Wahleinsprüche zulässig.

25 Als Begründung wurde in beiden Wahleinsprüchen die Falschausgabe der insgesamt 259
Stimmzetteln in dem Urnenwahlbezirk 013 Lindenhalle in dem Kreiswahlbereich I angeführt.
Bei den 259 falsch ausgegebenen Stimmzetteln und den damit maximal zu verteilenden 777
30 Stimmen sei eine Mandatsverteilung veränderndes Stimmergebnis nicht auszuschließen.

Nach § 46 Absatz 1 Satz 2 NKWG kann ein Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass
die Wahl nicht nach den Vorschriften des NKWG oder der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung (NKWO) vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in
ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

35 Ein Eingriff in den Bestand einer Wahl darf nur und in dem Umfang erfolgen, wie es durch
einen festgestellten Wahlfehler nötig wird (Grundsatz der Wahlbestandssicherung). Ein
Wahlfehler führt deshalb nur unter zwei Voraussetzungen zur Ungültigkeit/ Teilungültigkeit
40 einer Wahl und damit ggf. zur Wiederholungswahl:

1. Zum einen muss ein Verstoß gegen rechtliche Vorgaben für die Vorbereitung oder
Durchführung der Wahl – ein sogenannter Wahlfehler oder Wahlmangel – vorliegen.
2. Die zweite Voraussetzung für den Erfolg eines Wahleinspruchs ist, dass sich der
45 Wahlfehler auf die Sitzverteilung in der Vertretung ausgewirkt hat oder mindestens
ausgewirkt haben könnte (Grundsatz der Mandatsrelevanz).

50 Zu 1: Verstoß gegen rechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Wahl des XIX.-gewählten Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel am 12.
September 2021 ist es in dem Urnenwahlbezirk 013 Lindenhalle der Stadt Wolfenbüttel im
Kreiswahlbereich I bis ca. 15.00 Uhr zu der Ausgabe von falschen Stimmzetteln gekommen.
Anstelle des Stimmzettels des Kreiswahlbereiches I wurden fälschlicherweise Stimmzettel für
55 den Kreiswahlbereich III (Gemeinde Cremlingen und Samtgemeinde Sickinge) ausgegeben.
Nach 15.00 Uhr erfolgte zwar die Ausgabe der korrekten Stimmzettel mit denen weitere 133
Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen noch korrekt abgeben konnten, jedoch hatten zu
diesem Zeitpunkt ein Großteil der Wählerinnen und Wähler mittels falschen Stimmzettel in
dem Urnenwahllokal gewählt. Diese Stimmzettel sind nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NKWO
60 zweifelsfrei als ungültige Stimmzettel zu werten.

Die Beschaffung der Stimmzettel obliegt letztlich der jeweiligen Wahlleitung nach § 85 Abs. 1 NKWO. Die Ausgabe der 259 falschen Stimmzettel begründet damit zweifelsohne einen Wahlfehler, welcher den Wählerinnen und Wählern nicht angelastet werden darf.

65

Zu 2: Auswirkungen auf die Sitzverteilung des Wolfenbütteler Kreistages

Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Ausgabe dieser 259 falschen Stimmzettel und die damit verbundene Ungültigkeit von maximal 777 zu vergebenden Wählerstimmen auf die Sitzverteilung des Wolfenbütteler Kreistages ausgewirkt haben könnte, muss auch die zweite Voraussetzung für einen Erfolg eines Wahleinspruches bejaht werden. Der Grundsatz der Mandatsrelevanz umfasst dabei nämlich nicht nur etwaige Änderungen in der Sitzverteilung des Wolfenbütteler Kreistages, sondern eben auch die Möglichkeit einer anderen Reihenfolge der Ersatzpersonen. Alleine diese Möglichkeit reicht aus, um eine erhebliche Beeinflussung des Wahlergebnisses im Sinne des § 48 Abs. 1 NKWG zu bestätigen.

70

75

Die Wahleinsprüche des Kreiswahlleiters, Heiko Beddig, und von Herrn Ben Peters sind damit zulässig und begründet.

80

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 2 NKWG ist die Wahl des XIX.-gewählten Kreistages des Landkreises Wolfenbüttel in dem Wahlbezirk 013 für die Urnenwahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl für diesen Urnenwahlbezirk anzustreben.

85

Der Umfang der Wiederholungswahl ist auf das zur Beseitigung der Folgen des Wahlfehlers unumgängliche Maß zu beschränken. Betreffen Wahlfehler nur einen Teil der Wahl und ist der andere Teil der Wahl fehlerfrei durchgeführt worden, besteht kein Anlass dafür, diesen fehlerfreien Teil der Wahl zu wiederholen.

90

Eine Wiederholung der Briefwahl in dem Wahlbezirk wird daher nicht angestrebt, da diese fehlerfrei durchgeführt wurde.

95

Heiko Beddig

100

Anlagen:

1. Wahleinspruch des Kreiswahlleiters, Heiko Beddig
2. Wahleinspruch von Herrn Ben Peters

105